



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZB 44/10

vom

16. September 2010

in dem Rechtsstreit

Beklagter und Rechtsbeschwerdeführer,

gegen

Klägerin und Rechtsbeschwerdegegnerin,

- Prozessbevollmächtigte
II. Instanz:

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. September 2010 durch den Vizepräsidenten Schlick und die Richter Dörr, Wöstmann, Seiters und Tombrink

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Beklagten vom 7. Juli 2010 gegen den Beschluss des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Rostock vom 28. Juni 2010 - 5 W 69/10 - wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen, weil gegen die genannte Entscheidung des Oberlandesgerichts kein Rechtsmittel zum Bundesgerichtshof eröffnet ist (§ 66 Abs. 3 Satz 3 GKG; s. BGH, Beschluss vom 11. September 2008 – I ZB 36/07, NJW-RR 2009, 424 Rn. 5 m.w.N.). Der Bundesgerichtshof ist somit an einer Entscheidung in der Sache gehindert. Der Beklagte kann deshalb nicht erwarten, dass etwaige weitere Eingaben in dieser Sache förmlich beschieden werden.

Schlick

Dörr

Wöstmann

Seiters

Tombrink

Vorinstanzen:

LG Schwerin, Entscheidung vom 12.04.2010 - 2 S 121/09 -

OLG Rostock, Entscheidung vom 28.06.2010 - 5 W 69/10 -